

Satzung

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Gruppe Zwickau Westsachsen e.V.

im

Landesverband Sachsen

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Gruppen, gibt sich die Gruppe Zwickau diese Satzung.

Die Satzung des DTK und des Landesverbandes Sachsen im DTK werden anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und Landesverband-Satzung baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Deutscher Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Zwickau Westsachsen e.V.
im Landesverband Sachsen

Sitz und Erfüllungsort ist Zwickau.

Der Verein ist unter der Nummer VR71528 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.
3. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG kann gezahlt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.
2. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
3. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Veranstaltungen von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und -führer.

§ 4 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen, muss sich jedoch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Es ist anzustreben, dass die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichneten Sitzes des Vereins wohnhaft sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein.
Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. Die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederung zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4. Sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6. den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt der Gruppe gewählt sind, schließt die feminine Form dieser Satzung ein.

§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes der Gruppe zum Ende eines Quartals aus der Gruppe ausscheiden. Er ist dann verpflichtet, sich innerhalb von zwölf Monaten einer anderen Gruppe anzuschließen. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6.2.3. dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann die Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des zuständigen Landesverbandes beantragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung an den Vorstand (Frist bis 30.09. eines jeden Geschäftsjahres). Die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. des Geschäftsjahres.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern der Gruppe ernennen. Dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrages befreit und können von der Zahlung des DTK-Beitrages befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK-Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Satzung des DTK.
2. 2.1 dem DTK-Beitrag, geregelt in der DTK-Satzung
2.2 dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes
2.3 dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festgesetzt, Beitragsfälligkeit am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres
3. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden vom Vorstand festgesetzt und erhoben.

§ 13 Organe

Organe der Gruppe sind

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
Schriftführer,
Schatzmeister,Die weitere Besetzung des Gesamtvorstandes bleibt der Gruppe überlassen.
2. Für nachfolgend bezeichnete Aufgabenbereiche können Obleute gewählt werden:
 1. Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen,
 2. Schauwesen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Jugendarbeit,
 5. Begleithundewesen
3. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Wahl im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Die Aufgaben der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Obleute können in einer Geschäftsordnung der Gruppe geregelt werden.

Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.
3. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:
 - 3.1 Geschäftsführung
 - 3.2 Kassenführung
 - 3.3 Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.4 Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen
 - 3.5 Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen und dem zuständigen Landesverband
 - 3.6 Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 3.7 Erlass einer Geschäftsordnung

3.8 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsmäßigen Beschlüssen

3.9 Auszeichnung von Mitgliedern

3.10 Festsetzung der Meldegelder und Gebühren

4. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Den Gesamtvorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Über die Gesamtvorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Gesamtvorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Die 2-Wochen-Frist beginnt am Tag nach dem Absenden von Brief oder Email.
Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (schriftliche Einladung).
Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der schriftlichen Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
 - 3.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - 3.3 Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - 3.4 Entgegennahme der Rechnungslegung
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes
 - 3.6 Festsetzung des Gruppenbeitrages, Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 3.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.9 Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
 - 3.10 Anträge an die General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbständig aus.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
8. Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt.
Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

ersatzlos gestrichen

§ 18 Schlussbestimmungen

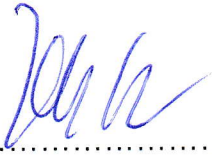
1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, ist diese auf der Grundlage der in der Satzung des DTK getroffenen Bestimmungen auszulegen.
2. Die genehmigte Satzung der Gruppe, sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim Landesverband zu hinterlegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Gruppe kann nur bei Dreiviertelmehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.
2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst.
3. Einer Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden.
Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Sächsischer Teckelklub e.V. (VR 70038 beim Amtsgericht Chemnitz) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Satzung verwenden muss. Die Geschäftsstelle des DTK ist hierüber zu informieren.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe am 30. Januar 2004 in Zwickau und geändert in der Mitgliederversammlung am 18.10.2018 in Ebersbrunn.



Matthias Zollfrank, 1. Vorsitzender



Ina Möckel, 2. Vorsitzende

Mitglieder der Mitgliederversammlung:

1. Eric Leister



D. Sch.

K. Speck

M. Zollfrank

